

WHV-Ehrungsordnung

§ 1

Allgemeines

In Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um den Handballsport sowie für herausragende sportliche Leistungen verleiht der Westdeutsche Handball-Verband Auszeichnungen an Personen und Mannschaften. Langjährige Vereinsmitgliedschaft allein oder ausschließliche Tätigkeit als Spieler / Spielerin begründet eine solche Auszeichnung nicht. Die Gestaltung der Auszeichnungen obliegt dem Verbandsvorstand.

§ 2

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied des WHV richtet sich nach den Bestimmungen des § 10 WHV-Satzung.

§ 3

Goldene Ehrennadel mit Urkunde

Die "Goldene Ehrennadel mit Urkunde" wird nur in besonderen Fällen verliehen an :

- a) ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die sich im WHV, einem Mitgliedverband oder dessen Untergliederungen außerordentlich verdient gemacht haben und die "Silberne Ehrennadel mit Urkunde" des WHV seit mindestens 3 Jahren besitzen,
- b) Sportler/Sportlerinnen, die über einen längeren Zeitraum hervorragende sportliche Leistungen gezeigt und durch ihr vorbildliches Auftreten zum Ansehen des Handballsports beigetragen haben,
- c) Personen, die sich an berufener Stelle um die Förderung des Handballsports und die Belange des WHV besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Silberne Ehrennadel mit Urkunde

Die "Silberne Ehrennadel mit Urkunde" wird verliehen an ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des WHV, seiner Mitgliedverbände und deren Untergliederungen sowie ihres Vereins, die nachweislich mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Instanzenmitglied, Schiedsrichter oder im Verein Verantwortlicher - einschließlich als Spieler - tätig waren. Zum Zeitpunkt der Ehrung sollen die zu Ehrenden mindestens 35 Jahre alt sein.

§ 5

Meisterschaftsplakette und Urkunde

Spieler/Spielerinnen, die mit ihrer Mannschaft Westdeutscher Meister im Hallenhandball (§ 60 SpO, WHV-Zusatzbestimmungen) geworden sind, erhalten die "Meisterschaftsplakette". Je Meistermannschaft werden nicht mehr als 20 Plaketten ausgegeben.

Der Verein der Meistermannschaft erhält eine Meisterschaftsurkunde.

§ 6 Anträge

1. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel können gestellt werden von den Vorständen
 - a) des WHV (VV und EV) zu § 3 und § 4
 - b) der Mitgliedverbände zu § 3 und § 4
 - c) der Bezirke/Kreise über ihren zu § 3 a), b) und § 4
zuständigen HV
 - d) der Vereine über ihren zu § 4
Kreis/Bezirk und zuständigen HV

2. Die Anträge - ausgenommen nach Ziff. 1 a) - sind auf dem vorgesehenen Formular zu stellen. Sie müssen in doppelter Ausfertigung, ggf. mit einer Stellungnahme des Kreises/Bezirktes und HV, spätestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Verleihungstermin bei der WHV-Geschäftsstelle vorliegen.

3. Für jeden Antrag ist eine Gebühr nach den Bestimmungen der WHV-GebO zu entrichten.

4. Die Auszeichnung nach § 5 erfolgt ohne Antrag von Amts wegen.

5. Die WHV-Geschäftsstelle führt ein Antrags- und Auszeichnungsregister.

§ 7 Verleihung

1. Über die Verleihung der Ehrennadeln nach § 3 Buchst. b) und c) entscheidet der EV, in allen anderen Fällen der VV des WHV.

2. Die Überreichung der Ehrennadeln erfolgt auf
 - a) dem Verbandstag des WHV oder
 - b) dem Kreis-, Bezirks- oder Verbandstag des jeweiligen HV oder
 - c) einer vom Antragsteller genannten Veranstaltung in einem dem Anlass angepassten würdigen Rahmen.

3. Die Überreichung der Meisterschaftsplaketten soll nach Möglichkeit im Anschluss an die Erringung der Meisterschaft erfolgen; ist dies nicht möglich, sollen Termin und Ort mit dem Verein der Meistermannschaft abgestimmt werden.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Der EV des WHV kann von ihm oder vom VV ausgesprochene Ehrungen auf Antrag des VV oder eines Mitgliedverbandes widerrufen, wenn die Ehrung zu Unrecht erfolgt ist oder der Betroffene sich der Ehrung unwürdig erwiesen hat. Betroffene sind verpflichtet, Ehrennadel und Urkunde innerhalb einer vom EV aufgegebenen Frist an den WHV zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 04.10.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige WHV-Ehrenordnung außer Kraft.

